

PRÜFVEREIN VERARBEITUNG | Bahnhofstraße 9 | D - 76137 Karlsruhe

Email-Verteiler
Infodienst_Import

DE-ÖKO-007/LU-BIO-04

Kontrollstelle gem. VO (EG)
Nr. 834/2007

Akkreditiert nach
DIN EN ISO/IEC 17065
D-ZE-18757-02-00

Bahnhofstraße 9
D - 76137 Karlsruhe

Tel + 49 (0)721. 62 68 40 - 0
Fax + 49 (0)721. 62 68 40 - 22

kontakt@pruefverein.de
www.pruefverein.de

21.02.2017

Betreff: Änderungen im Importverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

liebe Kunden des Prüfverein Verarbeitung,

mit der Änderungsverordnung (EG) 2016/1842 vom 14. Oktober 2016 wurden u.a. das Datenbanksystem TRACES zur Erstellung und Abfertigung von Kontrollbescheinigungen für den Import von ökologischen Erzeugnissen aus Drittländern sowie ein neues Muster der Kontrollbescheinigung eingeführt. Nachdem der Bundesverband der Öko-Kontrollstellen zusammen mit der BLE in der vergangenen Woche in Nürnberg eine Schulungsveranstaltung für Kontrollstellen durchgeführt hat, können wir Ihnen heute die ersten gesicherten Informationen zum neuen Import-Dokumentationsverfahren TRACES geben.

Wir möchten uns dabei auf die für Sie wesentlichen Elemente beschränken und verweisen für weitergehende Informationen auf die Anhänge bzw. die Informationen der Europäischen Gemeinschaft im Internet.

1. Was ist TRACES

TRACES ist ein internetbasiertes System zur Erstellung und Verwaltung von Kontrollbescheinigungen (KB oder COI) für die Einfuhr von Produkten aus Ökologischem Landbau aus Drittländern. TRACES soll zukünftig verbindlich für die Erstellung und Abfertigung von Kontrollbescheinigungen und Teilkontrollbescheinigungen genutzt werden.

2. Fristen

Die Verordnung über TRACES (EG) 2016/1842 (siehe Anlage) gilt ab dem 19. April 2017. Davor können im TRACES-System keine Kontrollbescheinigungen erstellt werden. Für eine Übergangszeit bis zum 19. Oktober 2017 können noch nach dem bisherigen Verfahren KBs ausgestellt werden (ohne Nutzung von TRACES), danach wird das nicht mehr möglich sein. Die neuen Vordrucke für eine KB müssen jedoch ab dem 19. April 2017 verwendet werden. D.h. alle Kontrollbescheinigungen, die ab dem 19. April 2017 ausgestellt werden, müssen dem neuen Muster entsprechen (siehe Anlage VO 2016/1842).

3. Wer hat zu TRACES Zugang

Zugang zu TRACES erhalten nur Behörden (EG, Zoll, nationale Behörden), Drittlandkontrollstellen, Importeurs-Kontrollstellen, Importeure und Erste Empfänger. Der Zugang muss selbst beantragt werden

unter <https://webgate.ec.europa.eu/tracesnt/login>. Zum aktuellen Zeitpunkt ist es lediglich möglich, im Trainingszugang (siehe Anlage) Einblick in TRACES zu erhalten, da der offizielle Zugang zu TRACES von einer Behörde freigeschaltet bzw. bestätigt werden muss. Ein gültiger Zugang über „EU Login“ ist die Voraussetzung, um Kontrollbescheinigungen erstellen zu können. Wenn Sie über den EU Login angemeldet sind, können Sie sich mit Ihrem Nutzernamen und dem Passwort in TRACES NT einloggen. Dort finden Sie eine Schritt-für-Schritt-Anleitung, wie sie eine Kontrollbescheinigung erstellen können.

KBs können zukünftig nur vom Importeur oder einer Kontrollstelle erstellt werden. Der Exporteur erhält keinen Zugang. Ob der Erste Empfänger Zugang und damit Schreibrechte erhalten wird, ist noch nicht klar.

4. Wie lange wird es noch Original-Kontrollbescheinigungen geben?

Vollelektronische KBs sind auf absehbare Zeit nicht möglich, da die hierfür notwendigen elektronischen Signaturen noch nicht installiert sind. Deshalb wird es auch weiterhin KBs in Papierform geben, die im Original beim Zoll vorzulegen sind. Allerdings müssen ab dem 19. Oktober 2017 alle KBs in TRACES erstellt werden. Die Drittlandkontrollstelle druckt die KB aus, unterzeichnet das Original und sendet es an den Importeur.

5. Regelverfahren

Der Importeur besorgt alle für TRACES notwendige Daten (vollständig) und trägt diese selbst in TRACES ein. Nur vollständig ausgefüllte KBs können abgeschlossen und ausgedruckt werden. Alternativ kann er die Daten an die Kontrollstelle des Exporteurs senden und diese wird dann das TRACES-Dokument erstellen. Die Drittlandkontrollstelle prüft und verifiziert die Daten und schließt den Vorgang ab. Danach wird die KB ausgedruckt und durch Unterschrift für gültig erklärt. Verzollung, Wareneingangskontrolle und Bestätigung des Ersten Empfängers sind für den Importeur unverändert. Da auch der Erste Empfänger in TRACES eingetragen und verifiziert werden muss, wird es möglicherweise in manchen Fällen sinnvoll sein, dass sich der Importeur auch als Erster Empfänger einträgt und die Tätigkeit des Ersten Empfängers im Kontrollverfahren an ein kontrolliertes Unternehmen vergibt (Vergabe von Tätigkeiten an Dritte). Ansonsten muss jeder Erste Empfänger bei Erstellung der KB bekannt, registriert und bestätigt sein.

6. Änderungen auf dem Importweg und offene Fragen

Nach Abschluss des TRACES-Verfahrens sind zurzeit keine Änderungen der KB möglich. Weder das Gewicht noch der Transportweg oder das Transportmittel können geändert werden. In diesem Zusammenhang sind zahlreiche Fragen nach wie vor offen. Das wird insbesondere die Luftfracht von Frischeprodukten betreffen. Auch der Zoll hat diese Fragen bereits formuliert. Bisher sind keinerlei Lösungsvorschläge absehbar. Importeure müssen die Einfuhren sehr genau planen und benötigen von den Ausführem die vollständigen Informationen schnell und präzise. Störungen und Verzögerungen müssen nach bisherigem Wissen unbedingt eingeplant werden. Es gibt noch kein Verfahren, um geänderte KBs als Ersatz zu erstellen.

Wir werden Sie über alle Verbesserungen/Veränderungen auf dem Laufenden halten.

Mit freundlichen Grüßen

Prüfverein Verarbeitung e. V.